Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Ehningen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetztes (KAG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 13.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 §13 (2) wird wie folgt neu gefasst

§13 (2) Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(2) Die Benutzungsgebühr für die Obdachlosen- (§1 Abs. 2) und Flüchtlingsunterkünfte (§1 Abs. 3) ohne Betriebskosten beträgt je qm Wohnfläche und Kalendermonat:

Objekt	neu:
Bahnhofstraße 23	€ 8,00
Beethovenstraße 10	€ 8,20
Eichendorffstraße 35	€ 8,00
Gartenstraße 10	€ 5,50
Herdweg 13	€ 7,30
Herdweg 22	€ 9,66
Schulstraße 1	€ 8,00
Schulstraße 3	€ 8,00
Schlossstraße 3 und 5	€ 7,10
Schulstraße 6 und 8	
Siegfriedstraße 50 (kath. Gemeindehaus)	€ 7,50
Zeisigweg 2	€ 8,90
Zeisigweg 5	€ 8,90

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 13 Abs. 2 der Satzung in der alten Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt Ehningen, 14.12.2022

gez. Lukas Rosengrün Bürgermeister

Hinweis zur Veröffentlichung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ehningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.